

Heizungsbauer haftet nicht für untaugliche Heizung ...

... wenn der Auftraggeber sie genau so wollte und der Handwerker vor Funktionsproblemen warnte

Ein Hauseigentümer ließ eine Fußbodenheizung einbauen. Auf die Ratschläge des Heizungsbauers hörte er nicht, weil er es möglichst billig haben wollte. Deshalb wurde die Heizung nicht mit eigenen Niedertemperatur-Heizkreisen installiert, wie es technischer Standard ist, sondern an (Hochtemperatur-)Heizkörper angeschlossen. Auch der Heizkessel wurde mit einer Leistung von 34 kW kleiner gewählt als vom Handwerker vorgeschlagen.

So könne die Heizung nicht richtig funktionieren, warnte er den Auftraggeber mehrmals. Er baute sie aber so ein wie gewünscht. Trotzdem - oder gerade deswegen - kam es zum Rechtsstreit: Der Hauseigentümer verklagte den Handwerker auf 10.300 Euro Schadenersatz für die Kosten der Mängelbeseitigung: Die Heizanlage sei generell nicht funktionstauglich und der Heizkessel unterdimensioniert.

Der Heizungsinstallateur bestritt diese Schwachpunkte nicht, sondern betonte, genau darauf habe er den Auftraggeber von vornherein hingewiesen. Nicht "konkret und handfest" genug, fand das Landgericht und gab dem Hauseigentümer Recht. Doch das Oberlandesgericht Koblenz stellte sich auf die Seite des Auftragnehmers (5 U 1113/10).

Es sei vollkommen ausreichend, wenn ein Handwerker dem Auftraggeber den Kernpunkt nahe bringe, sprich: ihm erkläre, dass die gewünschte Ausführung zu Funktionsproblemen führe. Dazu sei der Heizungsbauer verpflichtet, nicht aber dazu, technische Details zu erläutern. Bei Unklarheiten nachzufragen, sei für den Auftraggeber durchaus zumutbar.

Zwei damalige Mitarbeiter des Installateurs - mittlerweile selbständig und von ihm unabhängig - hätten glaubwürdig geschildert, wie eindringlich der Handwerker den Auftraggeber davor gewarnt habe, dass die so ausgelegte Heizanlage die Räume nicht warm bekommen werde. Also sei nicht der Installateur dafür verantwortlich, dass eben diese Folge eintrat.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/heizungsbauer-haftet-nicht-fuer-untaugliche-heizung>